

**Allgemeine Mietbedingungen für Reisemobile/Wohnwagen - gültig ab 01.01.2008
(alle vorherigen Mietbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit)**

Sehr geehrter Kunde,

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, im Falle des Vertragsabschlusses über die Buchung eines Reisemobil/Wohnwagen zwischen G+S (nachfolgend als Vermieter genannt) und Ihnen (nachfolgend als Mieter genannt). Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher sorgfältig durch!

1. ANZUWENDENDEN RECHT, STELLUNG DES KUNDEN, VERTRAGSINHALT:

1.1 Gegenstand des Vertrages mit dem Vermieter ist ausschließlich die Mietweise Überlassung des Reisemobil. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

1.2 Zwischen Vermieter und dem/den Mieter(n) kommt in Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag Anwendung finden. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §651a-BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Anmietung eines Reisemobil liegt ein Mietvertrag zugrunde und keine gebündelten Leistungen (Reiseveranstaltung). Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

1.4 Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und Vermieter vollständig auszufüllende und unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll.

1.5 Der Mieter bucht eine Fahrzeuggruppe, d.h. den Grundriss wie er im Internet der entsprechenden Gruppe zugeordnet ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Fahrzeug eines bestimmten Typs bzw. Herstellers gebucht wird oder gebucht werden kann.

2. MINDESTALTER, FÜHRERSCHEIN:

Das Mindestalter des Mieters und der Fahrer beträgt 21 Jahre. Alter Führerschein Klasse 3 für alle Modelle. Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg und Klasse C1 müssen mindestens 1 Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein.

3. MIETPREISE, VERSICHERUNGEN, SERVICEPAUSCHALE:

3.1 Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist und die Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Bei der Preisberechnung werden die unterschiedlichen Saisonzeiten berücksichtigt.

3.2. Die Mietpreise beinhalten:

- die Mehrwertsteuer
- Vollkasko-Versicherung mit 1.000,- Euro Selbstbeteiligung des Mieters pro Schadensfall
- Haftpflichtversicherung begrenzt bis 8 Mio. Euro pro Person und die Umweltschadendeckung auf 5 Mio. EUR je Schadenfall und 10 Mio. EUR im Jahr.
- Schutzbriefleistungen
- eventuell während der Mietzeit anfallende Verschleiß-Reparaturen werden vom Vermieter nach Belegvorlage (Beleg bzw. Rechnung muss auf den Vermieter ausgestellt sein) erstattet (über

- 200,- Euro bedarf dies der vorherigen Genehmigung des Vermieters.)
- Markise (bei Wohnwagen Vorzelt)
 - Radio/CD (nur für Wohnmobile)
 - Fahrradhalter , max. 50kg Gesamttragkraft (nur für Wohnmobile)
 - 250 km frei pro Miettag (für jeden weiteren km berechnen wir 50 Cent)

3.3 Bei Abholung und Rückgabe des Fahrzeuges wird der Füllstand des Dieseltanks protokolliert. Er muss gleich sein. Andernfalls berechnet die G+S pro Liter Diesel 2,00 Euro.

3.4 Die Tagespreise werden je angefangene 24 Stunden berechnet. Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnen wir pro angefangene Stunde 25,- Euro (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den Gesamtpreis) und geben an Sie eventuelle Schadensansprüche weiter, die der Nachfolgemmieter oder andere Personen uns gegenüber wegen einer verspäteten Fahrzeugübernahme geltend machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.

3.5 Gemäß der jeweils gültigen Preisliste ist die vorgegebene Mindestmietdauer während bestimmter Reisezeiten zu beachten. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale von 120,- Euro berechnet. Sie beinhaltet die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeuges inkl. Gas, biologisch abbaubarem Toilettenkonzentrat, 1x Kabeltrommel, 1x Wasserkäner, 2x220 Volt Adapterkabel, sowie eine Einweisung für den Umgang mit dem Wohnmobil und die Außenreinigung bei Rückgabe.

3.6 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden.

3.7 Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

3.8 Das Fahrzeug wird nach der Frischwasserverordnung (Stand 01.01.03) übergeben. Der Frischwassertank wird leer übergeben und leer zurückgenommen. Haftungsausschluss für die garantierte Qualität des Trinkwassers wird hiermit vereinbart.

3.9 Bringt der Mieter das Fahrzeug früher zurück als im Mietvertrag vereinbart, gleich aus welchem Grund, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung.

4. BUCHUNG, RÜCKTRITT UND UMBUCHUNG:

4.1 Buchungen sind für beide Seiten verbindlich, wenn der G+S, der von beiden Seiten unterschriebene Mietvertrag und die vereinbarte Anzahlung von 250,- Euro vorliegen.

4.2 Bei Rücktritt wird generell die Anzahlung einbehalten. Bei Rücktritt innerhalb der letzten Wochen vor Übernahme des Fahrzeuges werden 60% der Gesamtkosten fällig. Bei Rücktritt innerhalb 2 Wochen vor der Übernahme des Fahrzeuges werden 80% der Gesamtkosten fällig. Wir empfehlen, eine Reisekosten-Rücktrittsversicherung abzuschließen. Die Unterlagen erhalten Sie auf Wunsch. Tritt der Mieter die Reise nicht an, sind 100% der Mietkosten fällig. Dem Mieter steht es frei, nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

4.3 Der Mietvertrag kann vom Mieter bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umbucht werden, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Hierfür berechnet der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,- Euro pro Änderung. Eine eventuell anfallende Stornogebühr wird immer vorm ersten Mietvertrag ausgehend berechnet. Spätere Umbuchungen sind, soweit überhaupt möglich, nur nach Rücktritt zu den Bedingungen unter Ziffer 4.3 und anschließende Neubuchung möglich.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, KAUTION:

5.1 Die Anzahlung von 250,- Euro ist unter 4.1 und 4.2 geregelt. Der Restbetrag ist 4 Wochen vor Beginn der Mietdauer fällig. Wird der Restbetrag nicht spätestens 4 Wochen vor Übernahme des Fahrzeuges

bezahlt, gilt dies als Rücktritt. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 30 Tage zum Anmietdatum) ist der Mietpreis sofort fällig. Weiteres ist unter 4.1 und 4.2 geregelt.

5.2 Kautions:

Die Kautions von 1.180,- Euro sollte spätestens 10 Tage vor Abholung des Fahrzeuges bezahlt sein. Bei kurzfristigen Buchungen ist die Kautions in bar bei Abholung zu hinterlegen.

Die Kautions setzt sich aus 1000,- Euro Vollkasko SB pro Schadensfall und der Endreinigungskautions von 180,- Euro zusammen. Ohne Hinterlegung der Kautions wird das Fahrzeug nicht ausgehändigt. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges wird die Kautions innerhalb 14 Tagen zurückerstattet. Sollte anhand der Übergabe/Rückgabeprotokolle bzw. auf Grund von Forderungen von Dritten eine Nachberechnung notwendig werden, wird diese von der Kautions abgezogen (z.B. Reinigung, Diesel, WC-Entleerung, Schäden etc.)

6. HAFTUNG, VOLLKASKOSCHUTZ, TEILKASKOSCHUTZ:

6.1 Schäden, die während der Mietzeit bei vertragsmäßiger Nutzung entstehen, trägt der Mieter bis zu 1.000,- Euro pro Schadensfall. Der Selbstbehalt kann nicht ausgeschlossen werden.

6.2 Eventuelle Schäden am und im Fahrzeug werden bei der Rückgabe des Fahrzeuges dokumentiert und vom Mieter und Vermieter unterzeichnet. Die hinterlegte Kautions des Mieters von € 1.000,- wird bei Schäden, ob Haftpflicht- oder Kaskoschaden, einbehalten.

Ein entstandener Schaden bis ca. € 2.000,- wird über eine Schadensaufstellung(Schadensersatz) abgerechnet. Diese Schadensaufstellung wird von der G+S durchgeführt und entspricht den Kosten die ein Endverbraucher für die Instandsetzung des Fahrzeuges auf dem Markt(Vertragswerkstatt des Herstellers) aufwenden müsste. Bei Schäden über ca. € 2.000,- werden Gutachten erstellt. Schäden unter € 1.000,- werden mit der Kautions verrechnet. Die Differenz an den Mieter zurückerstattet. Sollte die gegnerische Versicherung, gleichgültig aus welchem Grund, den Schaden nicht vollumfänglich regulieren, wird der Fehlbetrag mit der hinterlegten Kautions verrechnet. Eventuelle von der gegnerischen Versicherung nicht erstattete Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit dem verursachten Schaden oder dessen Abwicklung entstanden sind, werden mit der hinterlegten Kautions des Mieters verrechnet. Für im Ausland entstandene Haftpflichtschäden, erhebt der Vermieter, in jedem Fall, eine Aufwandspauschale von € 200,-(4.KH-Richtlinie), welche mit der vom Mieter hinterlegten Kautions verrechnet wird.

6.4 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, insbesondere bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit, entfällt die Haftungsbeschränkung. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung des Zeichens 205 (Durchfahrts Höhe) gemäß § 41Abs. 2 Ziff.v08 LVO (bzw. vergleichbarer Regelungen im Ausland) verursacht werden. Weiter haftet der Mieter trotz vereinbarter Haftungsbeschränkung voll für alle Schäden, die aus einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Fahrzeughöhe und -breite) beruhen, auf unsachgemäßes Be- und Entladen bzw. auf das Ladegut zurückzuführen sind oder durch Rückwärtsfahren ohne Einweisung entstanden sind.

6.5 Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß (Ziffer 8) dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll. es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt. Der Mieter haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 9) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 10) durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Im übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

6.6 Der Mieter haftet für sämtliche von Dritten gegenüber ihm bzw. dem Vermieter geltend gemachten Schäden, die der Mieter Dritten während der Nutzung des Mietgegenstandes zugefügt hat.

7. PROTOKOLLE, MÄNGELANZEIGE:

7.1 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Miettagen, anzuzeigen.

7.2 Der Mieter kann Ansprüche jedweder Art nicht geltend machen, wenn die begründeten Mängel nicht schriftlich und detailliert in den Protokollen festgehalten sind.

7.3 In den jeweiligen Übernahme-/Rücknahmeprotokollen wird der Ist-Zustand, die Ausstattung, der KM-Stand, sowie die aktuelle Füllmenge des Dieseltanks dokumentiert. Mieter und Vermieter erhalten jeweils eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung der jeweiligen Protokolle. (Siehe auch 1.1/3.3/5.2/6.3/11).

8. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN:

8.1 Der Mieter hat nach Unfall, Brand-, Entwendungs- oder Wildschäden sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

8.2 Der Mieter hat den Vermieter bei allen Schäden sofort telefonisch zu informieren und spätestens bei Rückgabe einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze abzugeben.

8.3 Der Unfallbericht muss Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten und von beiden Parteien unterschrieben sein.

8.4 Ist die voraussichtliche Schadenshöhe höher als die Eigenhaftung oder besitzt das Fahrzeug nicht mehr die vollständige Verkehrssicherheit, so ist der Vermieter unverzüglich vom Mieter zu informieren.

9. BERECHTIGTE FAHRER:

9.1 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden.

9.2 Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen.

10. VERBOTENE NUTZUNG:

10.1 Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden: Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtest; zur Beförderung von leichtentzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung; für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehene Gelände.

10.2 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln, und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

11. ÜBERGABE, 'RÜCKNAHME:

11.1 Der Mieter ist verpflichtet, bei Fahrzeugübernahme an einer Einweisung in das Fahrzeug teilzunehmen. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges solange vorenthalten, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Hierdurch entstehende Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle bei Fahrzeugübergabe bereits vorhandenen Schäden, im Übergabeprotokoll schriftlich dokumentiert werden. Für die Besichtigung des Fahrzeugdaches, muss der Vermieter, die dafür geeignete Gerätschaften (Leiter, Stufen, Treppen) zur Verfügung stellen. Besichtigt der Mieter das Fahrzeugdach nicht, so gilt es als ohne Schaden übergeben.

11.2 Vor der Rückgabe des Fahrzeuges muss dieses innen vom Mieter gereinigt werden. Sollte das nicht der Fall sein, werden dem Mieter 180,- Euro für die Innenreinigung berechnet (bei grober Verschmutzung nach Aufwand). Falls die Toilette vom Vermieter teilweise oder komplett gereinigt werden muss werden dem Mieter Reinigungsgebühren von 100,- Euro in Rechnung gestellt. Für die Außenreinigung (nur bei grober Verschmutzung, sonst in der Servicepauschale enthalten) berechnen wir 90,- Euro. Die Rücknahme des Fahrzeuges wird durch die Unterschrift des Mitarbeiters des Vermieters auf dem Rückgabeprotokoll bestätigt. Ohne diese Unterschrift gehen sämtliche Schäden am Mietfahrzeug zu Lasten des Mieters, insbesondere bei Abstellen des Fahrzeuges außerhalb der Geschäftszeiten.

12. ERSATZFAHRZEUG:

Kann das gebuchte Fahrzeug vom Vermieter nicht bereitgestellt werden, so behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Mietkosten. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und vom Mieter angenommen werden, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Entstehen durch die Bereitstellung eines größeren Fahrzeuges höhere Nebenkosten, wie Fahr- und Mautgebühren oder Betriebskost, so gehen diese zu Lasten des Mieters.

13. AUSLANDSFAHRTEN:

Auslandsfahrten innerhalb der EU-Staaten sind möglich. Für Fahrten außerhalb der EU-Staaten muss nach Rücksprache mit dem Vermieter ein spezieller Versicherungsschutz beantragt und eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erstellt werden. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

14. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG:

Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um vertragliche Hauptpflichten handelt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, sowie für die Haftung des Vermieters, der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungshelfen des Vermieters bei Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens.

15. AUSSCHLUSSFRIST, VERJÄHRUNG:

15.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeuges an unseren Firmensitz schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist vorliegt.

15.2 Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch den Vermieter verjähren in 6 Monaten, außer in Fällen des Vorsatzes, nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme. Hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückerst.

15.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, auch an Ehegatten oder andere Mitreisende, ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenem Namen.

16. DATENSCHUTZ:

Der Vermieter darf Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben. Wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird. Weiterhin wenn Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden. Darüber hinaus kann die Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichend Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angabe zu Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä.

17. GERICHTSSTAND:

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird der Hauptsitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufmann oder eine in §38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsverbindungen unwirksam sein oder werden, so hat dies Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als vereinbart.

